



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 371/02

vom

5. Dezember 2003

in der Strafsache

gegen

wegen Einfuhr von Kriegswaffen u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Vertreters der Bundeskasse am 5. Dezember 2003 beschlossen:

Auf seinen Antrag wird dem Verteidiger des früheren Angeklagten W. , Rechtsanwalt D. aus G. , gemäß § 99 BRAGO für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Revisionshauptverhandlung eine über die gesetzliche Gebühr hinausgehende Pauschgebühr von 950,00 Euro bewilligt.

Gründe:

Es handelte sich um eine rechtlich schwierige Sache; die Vorbereitung und Wahrnehmung der Revisionshauptverhandlung erforderte einen gegenüber dem Durchschnitt deutlich erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwand des Verteidigers. Der Vertreter der Bundeskasse ist dem Antrag nicht entgegengetreten.

Der

Senat hält die beantragte Pauschgebühr von 950,00 Euro für angemessen.

RiBGH Dr. Bode ist
beurlaubt und kann
deshalb nicht unterschreiben.

Detter

Detter

Otten

Rothfuß

Fischer